



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **8. und 9. August 2020** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst) der Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **8. und 9. August 2020** unter Telefon **08321/22155**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:

am 8. August 2020: Central-Apotheke, Sonthofen, Hochstraße 7, Telefon 08321/86060
am 9. August 2020: Allgäu-Apotheke, Sonthofen, Grüntenstraße 24, Telefon 08321/83445

Oberstdorf, Fischen:

am 8. August 2020: Hubertus-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon 08322/4644 (17.00 bis 19.00 Uhr)
am 9. August 2020: Apotheke im Färberhaus, Fischen, Hauptstraße 4, Telefon 08326/385740 (10.00 bis 12.00 Uhr und 17.00 bis 19.00 Uhr)

Oberstaufen:

am 8. August 2020: Propstei-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königssee-Straße 1, Telefon 08386/2730
am 9. August 2020: Raphael-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wigenbach:

am 9. August 2020: Schloss-Apotheke, Sulzberg, Bahnhofstraße 2, Telefon 08376/97320 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 8. August 2020: Bahnhof-Apotheke am Klinikum, Robert-Weixler-Straße 48b, Telefon 0831/5226666
am 9. August 2020: Alpin-Apotheke am Klinikum, Pettenkofers Straße 1a, Telefon 0831/9607780

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Landratsamt Oberallgäu Az: 22.3-6472-01/20

Bekanntmachung

zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Kempten ermittelten Überschwemmungsgebiets des Seebachs im Markt Dietmannsried und in der Gemeinde Haldenwang (Landkreis Oberallgäu)

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Überschwemmungsgebiet am Seebach von Fl.km. 0,00 – 6,50 im Markt Dietmannsried und in der Gemeinde Haldenwang wird vorläufig gesichert.

2. Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus der vom Wasserwirtschaftsamt Kempten erstellten Übersichtskarte und der Detailkarte.

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ_{100}). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für den Seebach im Markt Dietmannsried und in der Gemeinde Haldenwang wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in Karten dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte M = 1:25.000 schräg dunkelblau schraffiert und eingefasst. Diese, sowie die Detailkarten im Maßstab 1: 2.500 können im Landratsamt Oberallgäu, beim Markt Dietmannsried und in der Gemeinde Haldenwang während der üblichen Dienstzeiten, sowie im Internet unter www.iug.bayern.de eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete.

Damit sind **folgende Rechtswirkungen** verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die **Ausweisung neuer Baugebiete** im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Oberallgäu abweichend von genannten Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der **Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen** für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die **Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen** nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Oberallgäu abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben

a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt

- und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder

2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten **ebenfalls untersagt:**

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 WHG gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzulfusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Oberallgäu kann im **Einzelfall** abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die **Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen** in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Oberallgäu kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird. **Bestehende Heizölverbraucheranlagen** im Geltungsbereich dieser vorläufigen Sicherung, die nach § 46 Abs. 3 i.V.m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen auf Ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 31.07.2022 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die wiederkehrende Prüfung dieser Anlagen. Sollten Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, so sind diese zum Zeitpunkt der Änderung hochwassersicher nachzurüsten.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten anstelle des § 50 insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Oberallgäu höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter https://www.ifu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ (IÜG) für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.

Die Unterlagen können außerdem im Internet unter <https://www.oberallgaeu.org/de/oeffentliche-bekanntmachungen.html> heruntergeladen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbekleid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Kraft Bundesrechts wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonthofen, 22.07.2020
Landratsamt Oberallgäu

gez.: Markus Haug, ORR

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen

und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

22.3-217

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 31. Juli 2020, Nr. Az.: SG52/SF/Ry/OA-RC157
Landkreis Bürgerservice, Frau Rypa
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05
Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350,
E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herr Gabriel-Robert Marica, geb.: 15.07.1998 in Ors. Costesti
Zuletzt wohhaft in: Heubet 10, 87544 Blaichach
Fahrgestellnummer:WAUZZZ8TG6A042173 amt. Kennz.:OA-RC157

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 31. Juli 2020, Nr. Az. SG52/SF/Ry/OA-RC157, gemäß Art. 41 BayVwVfG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 27.07.2020, Nr. Az. SG52/SF/Ry/OA-RC157, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Rypa, Verwaltungsangestellte/r 52-218

Landratsamt Oberallgäu 24.07.2020
SG 22 – Umwelt und Natur –

BImSchG:

Antrag der Firma Allgäu Milch Käse eG auf Anbau einer Containieranlage mit Treppenanlage auf der Nordseite des bestehenden Milchwerks auf dem Grundstück Fl.-Nr. 237, Gemarkung Kimratshofen, Markt Altusried

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Allgäu Milch Käse eG, Landstr. 41, 87452 Altusried, beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Milchwerks auf dem Grundstück Fl.-Nr. 237, Gemarkung Kimratshofen, Markt Altusried. Die geplante Änderung umfasst den Anbau einer Containieranlage mit Treppenanlage auf der Nordseite des bestehenden Milchwerks. Das Landratsamt Oberallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durch.

Gemäß §§ 5 und 7 i. V.m. Anlage 1 Nr. 7.29.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass für die vergleichsweise kleinen Baumaßnahmen innerhalb des bestehenden Milchwerks eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.: Stefan Bechter Az SG 22-171/4-296-19 Bt
22.1-219

Landratsamt Oberallgäu Az: 22.03-6472-03/15

Bekanntmachung

zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Kempten ermittelten Überschwemmungsgebiets der Iller in den Marktgemeinden Altusried und Dietmannsried und in der Gemeinde Lauben (Landkreis Oberallgäu) mit Ausnahme der für den Hochwasserschutz im Regionalplan der Region Allgäu (16) ausgewiesenen Vorranggebiete H2, H3, H4 und H5

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes an der Iller in den Marktgemeinden Altusried und Dietmannsried und in der Gemeinde Lauben (Landkreis Oberallgäu) wird bis zum 01.12.2022 verlängert.
2. Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus der vom Wasserwirtschaftsamt Kempten erstellten Übersichtskarte und den Detailkarten.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 49 für den Landkreis Oberallgäu vom 01.12.2015 wurde das vom Wasserwirtschaftsamt Kempten ermittelte und in Karten dargestellte Überschwemmungsgebiet der Iller (Bereich Nord) vorläufig gesichert (§ 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz – WHG i.V.m. Art 47 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz – BayWG –). Die vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebietes endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren, kann aber im begründeten Einzelfall um höchstens zwei weitere Jahre verlängert werden (Art. 47 Abs. 4 Satz 2 und 3 BayWG). Die Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Iller (Bereich Nord) um zwei Jahre ist erforderlich, da die maßgeblichen Flächen aus den inzwischen fortgeschriebenen hydrogeologischen Daten sowie den neu gewonnenen topografischen Geländedaten in diesem Bereich neu berechnet werden müssen. Die mittels Laserscanning-Geländebefliegung ermittelten Daten werden derzeit vom Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung ausgewertet und anschließend dem Wasserwirtschaftsamt Kempten zur hydraulischen Berechnung des aktualisierten Überschwemmungsgebietes zur Verfügung gestellt. Im Anschluss beabsichtigt das Landratsamt Oberallgäu das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet durch Rechtsverordnung festzusetzen. Die vorläufige Sicherung endet vorzeitig mit Erlass der Verordnung (Art. 47 Abs. 4 Satz 1 BayWG). Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte M = 1 : 25.000 schräg dunkelblau schraffiert und eingefasst. Diese, sowie die Detailkarten im Maßstab 1: 2.500 können im Landratsamt Oberallgäu, bei den Marktgemeinden Altusried und Dietmannsried und in der Gemeinde Lauben während der üblichen Dienstzeiten, sowie im Internet unter www.iug.bayern.de eingesehen werden. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Wegen der mit der vorläufigen Sicherung verbundenen Rechtswirkungen wird auf §§ 78, 78 a und 78 c WHG hingewiesen.

Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter https://www.ifu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ (IÜG) für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.

Die Unterlagen können außerdem im Internet unter <https://www.oberallgaeu.org/de/oeffentliche-bekanntmachungen.html> heruntergeladen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbekleid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Kraft Bundesrechts wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonthofen, 28.07.2020
Landratsamt Oberallgäu

Haug, ORR

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

22.3-220

Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i. Allgäu

Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 08.06.2020 wird der in der Gemeinde Burgberg i. Allgäu, Landkreis Oberallgäu, bestehende Weg Flur Nr. 2/8 und 2/48 der Namen „Weg zum Mühlweiher“ nach Art. 53 Nr. 2 BayStrWG gewidmet. Außerdem wird er zum beschränkt öffentlichen Weg mit Widmungsbefugnis und – Nur für Fußgänger und Radfahrer“.

Anfangspunkt Flur.Nr. 2/8: Ostgrenze Flur. Nr. 2/5
Endpunkt: Flur. Nr. 2/8: Westgrenze Mühlenstraße Flur.Nr. 16/10

Anfangspunkt Flur.Nr. 2/48: Südgrenze Mühlenstraße Flur Nr. 16/10
Endpunkt Flur Nr. 2/48: Blaichacher Str. Flur Nr. 870/26

Träger der Straßenbaulast auf die gesamte Länge von 0,280 km ist nach Art. 54 a Abs. 1 BayStrWG die Gemeinde Burgberg i. Allgäu

Die Widmungsverfügung, kann während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung, Grüntenstraße 2, 87545 Burgberg, eingesehen werden.

Burgberg i Allgäu, den 28.07.2020

gez.: Eckardt, Erster Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Burgberg i. Allgäu, Grüntenstraße 2, 87545 Burgberg) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

– Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

51-221

Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i. Allgäu

Gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 08.06.2020 wird das von der Gemeinde Burgberg i. Allgäu hergestellte neue Straßeneilstück nach Art. 6 und Art. 46 Ziff. 2 BayStrWG zur Mühlenstraße gewidmet:

Mühlenstraße:
Das neu hergestellte Straßengrundstück beginnt an der Ostgrenze von Flur Nr. 16/46 und hat eine Länge von km 0,021 mit Wendehammer.
Träger der Straßenbaulast auf die gesamte Länge von 0,101 km ist nach Art. 54 a Abs. 1 BayStrWG die Gemeinde Burgberg i. Allgäu

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

51-222

Bekanntmachung des MARKTES OBERSTORF

Vollzug der Wassergesetze;
Notsystem Wasserentnahme Stillack für Beschneigung Skigebiet Fellhorn
Antragsteller: Fellhornbahn GmbH, Faistenoy 10, Oberstdorf

I. Der Antragsteller beantragt die wasserrechtliche Gestattung für das Notsystem zur Entnahme von Wasser aus der Stillack für die Beschneigungsanlage am Fellhorn

II. Die Prüfung des Landratsamtes Oberallgäu ergab, dass für die Maßnahme/keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz – UVPG – durchzuführen ist, da folgende Voraussetzungen bei der Beschneigungsanlage am Fellhorn gemäß Art. 35 Bayer. Wassergesetz (BayWG) nicht vorliegen:

- Keine Erweiterung von Beschneigungsfläche und Beschneigungsanlage (Art. 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 3 und 4 BayWG)
- Hochalpinies Gebiet über 1.800 m üNN bleibt unberührt (Art. 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayWG)

II. Das Vorhaben wird bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Pläne für die beantragten Maßnahmen vom

12.08.2020 bis zum 14.09.2020

bei der Gemeinde Markt Oberstdorf, Marktbauamt, Oberstdorf Haus, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf, während der Dienststunden, zur öffentlichen Einsicht ausliegen

2. die Antragsunterlagen auch unter <https://www.oberallgaeu.org/de/oefentliche-bekanntmachungen.html> heruntergeladen werden können und

3. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder beim Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann

4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können

4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Oberstdorf, den 28.07.2020

MARKT OBERSTORF

gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister

51-223

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Vollzug der Wassergesetze; § 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Gehobene Erlaubnis zur Einleitung von bis zu 800 l/s Mischwasser aus dem Regenüberlaufbecken auf der Verbandskläranlage Thanners bei Immenstadt-Seifen in die Iller
Antragsteller: Abwasserverband Obere Iller; Hans-Böckler-Str. 80 b, 87527 Sonthofen

I. Der Antragsteller beantragt die gehobene Erlaubnis zur Einleitung von bis zu 800 l/s Mischwasser aus dem Regenüberlaufbecken auf der Verbandskläranlage Thanners bei Immenstadt-Seifen in die Iller

II. Das Vorhaben wird bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Pläne für die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis vom 12.08.2020 bis zum 14.09.2020 bei der Stadt Immenstadt, Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu, 2. OG, Zimmer-Nr. 308 während der allgemeinen Dienststunden, zur öffentlichen Einsicht ausliegen,

2. die Antragsunterlagen auch unter <https://www.oberallgaeu.org/de/oefentliche-bekanntmachungen.html> heruntergeladen werden können und

3. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt oder beim Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann,

4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,

4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Stadt Immenstadt i. Allgäu, 29.07.2020

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister

51-224

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu vom 28. Juli 2020

Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Oberstaufen und der Stadt Immenstadt i. Allgäu über den Anschluss an die städtische Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser für das Anwesen Hub 5 in 87534 Oberstaufen

Der Markt Oberstaufen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Martin Beckel am 20. Juli 2020 und die Stadt Immenstadt i. Allgäu, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Nico Sentner am 07. Juli 2020 haben den Abschluss einer Zweckvereinbarung über den Anschluss an die städtische Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser für das Anwesen Hub 5 in 87534 Oberstaufen (Flur-Nr. 505 der Gemarkung Thalkirchdorf) beschlossen. Die von den beteiligten Gebietskörperschaften abgeschlossene Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Oberallgäu vom 28. Juli 2020, AZ SG 32 – 05301 – 780124/780132 als sachlich und örtlich zuständige Behörde (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG) gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 wird die Zweckvereinbarung abweichend von ihrem § 6 am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

Die Zweckvereinbarung hat den folgenden Wortlaut:

Zweckvereinbarung über den Anschluss an die städtische Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser des Anwesens Hub 5, 87534 Oberstaufen (Art. 7 ff KommZG))

Zwischen dem Markt Oberstaufen, vertreten durch ersten Bürgermeister Martin Beckel, nachstehend „Markt“ genannt,

und

der Stadt Immenstadt, vertreten durch ersten Bürgermeister Nico Sentner, nachstehend „Stadt“ genannt, wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen :

§ 1

Bedarf für Anschluss an öffentliche Wasserversorgungseinrichtung

Das Grundstück FL.Nr. 505 Gemarkung Thalkirchdorf wird derzeit nicht von der gemeindlichen Wasserversorgung des Marktes Oberstaufen

32-227

Der Grundstückseigentümer beabsichtigt, sein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung der Stadt anzuschließen (sh. beiliegender Lageplan), da es für ihn wesentlich einfacher und kürzer ist, einen Grundstücksanschluss in Richtung Osten zu errichten, als einen Grundstücksanschluss in westlicher Richtung zum Grundstücksanschluss des Nachbarn im Gemeindegebiet des Marktes zu bauen.

§ 2

Befreiung vom Satzungsrecht des Marktes

Der Bau- und Umweltausschuss des Marktes hat am 29.4.2020 beschlossen, dass der Markt bereit ist, dem Grundstückseigentümer einen Anschluss an die Wasserversorgung der Stadt Immenstadt zuzulassen und vom gemeindlichen Satzungsrecht keinen Gebrauch zu machen, nachdem das Grundstück nicht erschlossen ist.

§ 3

Satzungsrecht der Stadt

Die Stadt ist berechtigt und verpflichtet, das Grundstück „Hub 5“ an seine Wasserversorgung anzuschließen bzw. anschließen zu lassen und ist berechtigt, mit Hilfe einer Sondervereinbarung ihr Satzungsrecht anzuwenden bzw. den Geltungsbereich der städtischen Satzung auf das Grundstück „Fl.Nr. 505, Gemarkung Thalkirchdorf“ auszuweiten .

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung; Kündigung

- Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- Sie kann unter Einhaltung einer Sechs-Monats-Frist jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres, frühestens zum 31.12.2035 gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

Genehmigung

Der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde.

§ 6

In-Kraft-Treten

Vorbehaltlich der rechtsaufsichtlichen Genehmigung wird diese Zweckvereinbarung am 01.08.2020 wirksam.

Sollte der Anschluss mit Sondervereinbarung an die Versorgungseinrichtung der Stadt nicht zustande kommen, ist die Zweckvereinbarung wieder aufzulösen.

Oberstaufen, 20.07.2020

Immenstadt, 07.07.2020

MARKT OBERSTAUFEN
gez.: Martin Beckel
Erster Bürgermeister

STADT IMMENSTADT
gez.: Nico Sentner
Erster Bürgermeister

Sonthofen, den 28. Juli 2020

LANDRATSAMT OBERALLGÄU

in Sonthofen

Indra Baier-Müller, Landrätin

32-225

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 30.07.2020, (Bpl Nr. 0736/20), den Anbau einer Dachgaube in **87463 Dietmannsried, Wohlmutter Weg 1**, (Fl.Nr. 96/3), Gemarkung Probstried, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand der Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Vera Vey

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Marktgemeinde Dietmannsried, Rathausplatz 3, 87463 Dietmannsried, eingesehen werden.

Vera Vey

21-226

Hebesätze der Gemeinden im Jahr 2020

Das Landratsamt Oberallgäu gibt nachstehend die Realsteuerhebesätze der kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises für das Haushaltsjahr 2020 bekannt:

Gemeinde	Grundsteuer A v. H.	Grundsteuer B v. H.	Gewerbesteuer v. H.
Altusried	320	375	330
Balderschwang	400	400	400
Betzigau	320	350	330*
Blaichach	330*	410*	370*
Bolsterlang	330	350	380
Buchenberg	410	410	380
Burgberg i. Allgäu	350	430	380
Dietmannsried	350	370	330
Durach	400	400	365
Fischen i. Allgäu	300	360	380
Haldenwang	350	350	350
Bad Hindelang	300	430	360
Immenstadt i. Allgäu	380	535	380
Lauben	380	380	380
Missen-Wilhams	375	375	375
Oy-Mittelberg	380	380	360
Obermaiselstein	330	380	380
Oberstaufen	320	420	360
Oberstdorf	300	450	390
Ofterschwang	330	350	330
Rettenberg	420	400	380
Sonthofen	400	440	380
Sulzberg	300	300	320
Waltenhofen	385	385	350
Weitnau	410	420	360
Wertach	400	410	380
Wiggensbach	380	380	310
Wildpoldsried	300*	300*	300*

(Nachrichtlich: Der Landkreis Oberallgäu erhebt für die gemeindefreien Gebiete die Grundsteuer A mit einem Hebesatz von 400%).

*Vorbehaltlich einer Reduzierung durch den Gemeinderat im Rahmen der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2020

SATZUNG

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der kommunalen Musikschule des Marktes Oberstdorf

Der Markt Oberstdorf erlässt aufgrund von Artikel 23 Satz 1 i. V. m. Artikel 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung.

§ 1

Gebühren

- Die Kommunale Musikschule Oberstdorf erhebt Jahresgebühren für die Teilnahme am Unterricht, aufgeteilt in monatliche Raten nach folgender Gebührentabelle.

Unterricht		Jahres- gebühr	Monats- gebühr	Jahres- gebühr Haupt- wohnsitz Oberstdorf	Monats- gebühr Haupt- wohnsitz Oberstdorf
1) Einzelunterricht					
Einzel- unterricht	25 Min.	1.146,00 €	95,00 €	804,00 €	67,00 €
Einzel- unterricht	30 Min.	1.376,00 €	114,00 €	960,00 €	80,00 €
Einzel- unterricht	45 Min.	2.064,00 €	172,00 €	1.440,00 €	120,00 €
2) Gruppenunterricht					
45 Min.					
2er Gruppe		1.032,00 €	86,00 €	720,00 €	60,00 €
3er Gruppe		688,00 €	57,00 €	480,00 €	40,00 €
4er Gruppe		516,00 €	43,00 €	360,00 €	30,00 €
5er Gruppe		413,00 €	34,00 €	288,00 €	24,00 €
6er Gruppe		344,00 €	28,00 €	240,00 €	20,00 €
3) Früherziehung/Chor					
60 Min. Chor		258,00 €	21,00 €	252,00 €	21,00 €
Musik. Früherziehung		258,00 €	21,00 €	252,00 €	21,00 €
Grundkurs ohne Instrument	45 Min.	258,00 €	21,00 €	252,00 €	21,00 €

- Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden ebenfalls entsprechend Gebühren gemäß § 4 dieser Satzung erhoben.
- Zu Projekten und Kursen können auch Teilnehmerbeiträge außerhalb dieser Satzung erhoben werden.

§ 2

Gebührempflicht

- Gebührendes ist die Schülerin/ der Schüler der Musikschule bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- Die Gebührempflicht entsteht mit Zuteilung zum Unterricht. Entsprechendes gilt für Unterrichtsverträge per Online.
- Die Gebühren werden fällig am 10. eines Monats. Wird nicht bei Fälligkeit gezahlt, können Mahngebühren verlangt werden.
- Verändert sich während des Schuljahres die Teilnehmerzahl beim Gruppenunterricht, so dass die Gebührenehme berührt wird und kann die ursprüngliche Anzahl von Schülerinnen und Schülern nicht gewährleistet werden, so ist ab Beginn des nächsten Monats die Gebühr zu zahlen, die sich aus der tatsächlichen Teilnehmerzahl ergibt.

§ 3

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 31. Mai des Schuljahres schriftlich zugehen. Die Gebührempflicht entfällt zum Beendigungsdatum.
- Besteht ein Zahlungsrückstand von mehr als sechs Wochen und war eine danach erfolgte Mahnung innerhalb von zwei Wochen erfolglos, so endet das Unterrichtsverhältnis zum Ende des Schuljahres.
- Ändert sich die Gebühr gemäß § 2 Absatz 4, so kann mit einer Frist von drei Monaten der Unterrichtsvertrag vorzeitig gekündigt werden.
- Während des Schuljahres kann die Schülerin oder der Schüler / können die gesetzlichen Vertreter nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen. Die Gebührempflicht entfällt mit dem Ende des auf die Wirksamkeit der Kündigung folgenden Monats.
- Bei Verstößen gegen die Schulordnung oder aus sonstigen zwingenden Gründen kann die Musikschule nach Rücksprache mit der Schülerin/ dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden. Die Gebührempflicht entfällt zum Ende des Schuljahres.

§ 4

Überlassungs- und Nutzungsgebühr

- Auf Antrag können Schülerinnen und Schülern der Musikschule im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente gegen eine Gebühr überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht. Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.
- Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses, maximal jedoch für ein Jahr. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben. Wird ein Instrument vor Ablauf eines Schuljahres zurückgegeben, reduziert sich die Gebühr entsprechend.
- Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurückgegeben, ist die Schülerin/ der Schüler bzw. sind seine gesetzlichen Vertreter entsprechend § 546 und § 546a BGB verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe der vereinbarten Miete zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens (z.B. bei Beschädigung, Verlust, Ersatz) ist nicht ausgeschlossen.
- Beschädigung und Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. Für diesen Fall ist Schadensersatz nach den Haftungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten. Dies gilt auch für eine vertragswidrige Überlassung an Dritte.

§ 5

Gebührenermäßigungen/Zuschüsse

- Gebührenermäßigungen/Zuschüsse werden nur Bürgern des Marktes Oberstdorf gewährt.
- Für Bürger des Marktes Oberstdorf wird ein Abschlag auf die Jahresgebühr gewährt.
- Familienermäßigung: Für Erwachsene und deren Kinder ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Musikschule gebührempflichtigen Instrumental- oder Gesangsunterricht erhalten und im gleichen Haushalt leben oder deren Unterricht vom gleichen Zahlungspflichtigen entgolten wird, wird eine Gebührenermäßigung auf den Grundfach-/Elementarbereich und den Instrumental-/Vokalunterricht gewährt, und zwar
 - bei der zweiten Person vom Gebührensatz 10%
 - bei der dritten Person vom Gebührensatz 20%
 - ab der vierten Person vom Gebührensatz 30%
sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Ziff. (5) gewährt wird. Eine Familienermäßigung wird nicht gewährt für Ergänzungsunterricht, Ensembleunterricht, Workshops sowie bei Überlassungs- und Nutzungsgebühren.
- Mehrfächerermäßigung: Eine Mehrfachbelegung liegt vor, wenn eine Schülerin/ ein Schüler zwei oder mehr Instrumentalfächer oder Gesang gemäß Schulordnung belegt. Für Mehrfachbelegungen wird eine Ermäßigung von 10 % auf die Gebühr für das zweite Instrument gewährt, sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Ziff. (5) gewährt wird.
- Sozialermäßigung: Eine Ermäßigung der Unterrichts- und Instrumentengebühr in Höhe von 25 % wird Personen sowie deren im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder gewährt, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II) erhalten. Der Nachweis muss bei der Anmeldung bzw. eine Woche vor Beginn eines neuen Schuljahres der Musikschule vorliegen. Verspätet übersandte Nachweise werden ab dem Monat des Posteinganges bei der Gebührenrechnung berücksichtigt.

§ 6

Gebührenerstattung

- Wer in einem der Musikschule zu verantwortenden Unterrichtsausfall von mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet.
- Die Musikschule ist berechtigt, ausgefallene Unterrichtsstunden nachzugeben. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 7

Gebührenbefreiung

- Die Gebühr für instrumentalen oder vokalen Unterricht schließt die Gebühr für die weitere Belegung eines oder mehrerer Ensemble- oder Ergänzungsfächer als weitere Unterrichtsstunde mit ein.
- Die Schülerinnen und Schüler sind nach Aufnahme in die Studienvorbereitende Ausbildung zusätzlich von den Unterrichtsgebühren für die zweite instrumentale oder vokale Unterrichtsstunde im Hauptfach oder/und für das instrumentale Nebenfach befreit.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Musikschule vom 01.09.2009 außer Kraft.

MARKT OBERSTORF

Oberstdorf, 31.07.2020

Klaus King, Erster Bürgermeister

51-228

SATZUNG

für die Benutzung der kommunalen Musikschule des Marktes Oberstdorf

Der Markt Oberstdorf erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung.

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung im Sinne des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Sie erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebührengestaltung. Sie berücksichtigt insbesondere die Aussagen der kommunalen Spitzenverbände in ihren Leitlinien und Hinweisen zur Musikschule und orientiert sich an den Ausführungen des KGSt-Gutachtens Musikschule

§ 1

Name, Sitz, Schulträger

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung des Marktes Oberstdorf. Sie führt die Bezeichnung „Kommunale Musikschule Oberstdorf“. Im Sinne eines flächendeckenden Angebotes ist sie auch offen für Einwohnerinnen und Einwohner der umliegenden Gemeinden.

§ 2

Auftrag

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Unterricht besteht nicht.

Die Schulordnung regelt das Verhältnis zwischen der Musikschule und ihren Nutzerinnen und Nutzern.

**§ 1
Aufgabe**

Öffentliche Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege. Orte der Kunst und der Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander. Die Musikschule erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebührengestaltung. Die öffentliche Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten zum qualitativen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders Begabte erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

**§ 2
Aufbau/Ausbildung**

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule. Die Musikschule gliedert sich in:

1. Elementarstufe/Grundstufe
2. Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe)
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer
5. Studienvorbereitende Ausbildung
6. Kooperationen
7. Projekte und Veranstaltungen.

Der Elementarunterricht/Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental-/Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

**§ 3
Elementarstufe/Grundstufe**

1. Elementare Musikpädagogik (EMP) in Kindertagesstätten	
Alter	bis 6 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen/Großgruppen
Unterrichtseinheiten	1
Dauer	programmbezogen, örtlich bestimmt
2. Musikalische Früherziehung/EMP in der Musikschule	
Alter	zwischen 4 und 6 Jahren
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen 6 – 12 Kinder
Unterrichtseinheiten	1
Dauer	ca. 2 Jahre
3. Musikalische Grundausbildung/EMP	
Alter	zwischen 5 bzw. 6 und 8 Jahren
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen 6–12 Kinder
Unterrichtseinheiten	1–2
Dauer	1–2 Jahre
4. Musikalische Kooperationsprogramme (Grundschulalter)	
Alter	6–10 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Klassen/Gruppen/Großgruppen
Unterrichtseinheiten	1–2
Dauer	Programmbezogen

Breite Zugänge zur Musik und zum aktiven Musizieren werden vielfach in Kooperation zwischen Musikschule und allgemeinbildender Schule gestaltet.

**§ 4
Instrumental- und Vokalunterricht**

1. In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen
 - a) Kinder: Der Besuch der Elementarfächer/Grundfächer ist Voraussetzung für den nachfolgenden Instrumental- oder Vokalunterricht.
 - b) Jugendliche und Erwachsene.
2. Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen
 - a) Streichinstrumente
 - b) Zupfinstrumente
 - c) Holzblasinstrumente
 - d) Blechblasinstrumente
 - e) Tasteninstrumente
 - f) Schlaginstrumente
 - g) Gesang
3. Der Unterricht wird in Gruppen von 2 bis 6 Schülerinnen und Schüler (25/30/45/60 Minuten je Woche) oder als Einzelunterricht (25/30/45/60 Minuten pro Woche) erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

**§ 5
Ensemblefächer**

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

**§ 6
Ergänzungsfächer**

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung/Musiklehre/Theorie. Zum andern stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebotes dar, z.B. Jodeln, Musik und Bewegung, Tanz, Musiktheater, Darstellendes Spiel oder Rhythmik. Über die Einteilung zum Ergänzungunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

**§ 7
Begabtenförderung/Studienvorbereitende Ausbildung**

1. Die Musikschule bietet besonders interessierten und begabten Schülerinnen und Schüler eine vertiefte Musikbildung. Darüber hinaus bereitet sie durch eine studienvorbereitende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.
2. Die Pflichtbelegung in der studienvorbereitenden Ausbildung umfasst mindestens vier Wochenstunden mit folgender Fächerkombination:
 - a) Vokal-/Instrumentalunterricht: Zwei Wochenstunden Einzelunterricht im Haupt- und Nebenfach
 - b) Ensemblefach
 - c) Gehörbildung/Musiklehre/Musiktheorie
3. Interessenten können nur aufgrund einer Beurteilung (FLP-Leistungsprüfung) in die Begabtenförderung/studienvorbereitende Ausbildung aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

**§ 8
Kooperationen**

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern, z. B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsschlechtern. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnerinnen und Bildungspartnern.

**§ 9
Projekte und Veranstaltungen**

Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

**§ 10
Schuljahr**

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

**§ 11
Unterrichtsdauer**

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schülerinnen und Schüler bzw. der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

**§ 12
Anmeldung/Aufnahme**

Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Anmeldungen werden erst mit der Aufnahme des Unterrichts durch die Musikschule rechtskräftig. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

**§ 13
Daten/Datenschutz**

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Technologien, erteilt.

**§ 14
Beendigung des Unterrichtsverhältnisses**

1. Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 31. Mai des Kalenderjahres schriftlich zugehen.
2. Während des Schuljahres können Schülerinnen und Schüler nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen.
3. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen diese Schulordnung nach Rücksprache mit den Schülerinnen und Schülern bzw. den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden.

**§ 15
Verhinderung**

Können die Schülerinnen und Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

**§ 16
Unterrichtsausfall**

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Kann der Unterricht bei Erkrankung der Lehrkraft nicht nachgeholt oder vertreten werden, entsteht ab der vierten Stunde ein Erstattungsanspruch.

**§ 17
Unterrichtsstätten**

Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten / Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzerinnen und Nutzer bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

**§ 18
Aufsicht**

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

**§ 19
Bild- und Tonaufzeichnungen**

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).

**§ 20
Öffentliches Auftreten**

Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, öffentliches Auftreten, auch in digitalen Formaten, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung.

**§ 21
Fremdunterricht**

Schülerinnen und Schüler des Bereichs Vokalunterricht, welche Unterricht im Sologesang erhalten, und Schülerinnen und Schüler des Bereichs Instrumentalunterricht ist es grundsätzlich untersagt, im selben Fach außerhalb der Musikschule zusätzlichen Unterricht zu nehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

**§ 22
Instrumente**

Grundsätzlich sollen die Schülerinnen und Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden.

**§ 23
Bescheinigung**

Den Schülerinnen und Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

**§ 24
Unfallversicherung**

Die Schülerinnen und Schüler der Musikschule sind gegen Unfall versichert.

**§ 25
Schlussbestimmung**

Diese Schulordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Oberstdorf, 31.07.2020

MARKT OBERSTDORF

Klaus King, Erster Bürgermeister

SATZUNG

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) des Marktes Oberstdorf

Der Markt Oberstdorf erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung.

**§ 1
Gebührenerhebung**

- (1) Der Markt Oberstdorf erhebt für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzergebühren) auf Grundlage dieser Satzung.

- (2) Zusätzlich werden erhoben
 - Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung als Wahlleistung (Essensgeld),
 - Verpflegungskosten für die Getränke als Pflichtleistung (Getränkegelnd) und
 - Verbrauchs- und Materialkosten als Pflichtleistung (Spiel- und Bastelmaterialien).

**§ 2
Gebührentatbestand und Gebührenermaßstab**

- (1) Die zu entrichtenden Gebühren setzen sich aus Gebühren für die Benutzung, für Verpflegungskosten Mittagessen, für Verpflegungskosten Getränke und für Verbrauchs- und Materialkosten zusammen. Maßgeblich ist jeweils die von den Personensorgeberechtigten gebuchte Dienstleistung.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankungen, Urlaub, sonstiger vorübergehender Abwesenheit und bei außerplanmäßiger oder geplanter Schließung der Einrichtung fort.
- (3) Die Gebühren i.S.v. § 5 Abs. 1 a, b und c werden in zwölf Kalendermonaten erhoben.
- (4) In der verbindlichen Anmeldung werden die Buchungszeiten festgelegt. Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

**§ 3
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner sind
 - a) die Personberechtigten bzw. die weiteren unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 4
Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren i.S.v. § 5 Abs. 1 a, b und c (Benutzungsgebühren), Abs. 3 und 4 Verpflegungskosten Getränke und Verbrauchs- und Materialkosten entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.
- (2) Die Gebühren i.S.v. § 5 Abs. 1 a, b und c, Abs. 2, 3 und 4 werden jeweils zum 10. eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Markt Oberstdorf eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.
- (3) Bei der Gebühr i.S.d. § 5 Abs. 2 Mittagsverpflegung (Essensgeld) entsteht die Gebührenschild mit der Anmeldung zum Essen und wird im Folgemonat mit der Erhebung der jeweiligen Benutzungsgebühr fällig.
- (4) Die Gebühren i.S.v. § 5 Abs. 5 für die Ferienkindbetreuung sind als Wochengebühr jeweils direkt nach der Nutzung (Betreuung in den Ferien) fällig.
- (5) Wird ein Betreuungsplatz in einer kommunalen Kindertageseinrichtung schriftlich abgemeldet, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Austrittsmonats. Dieser kann nur mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Zu einem Zeitpunkt zwischen dem 1. Juni und dem 31. August ist eine Kündigung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, wie z.B. Änderung des Hauptwohnsitzes außerhalb von Oberstdorf möglich. Eine Kündigung zur Unterbrechung der Beitragszahlung ist nicht möglich.

**§ 5
Gebührensätze**

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch:

a) Kinder unter 3 Jahren Kleinkindbetreuung	
3–4 Stunden tgl.	monatlich 160,00 €
4–5 Stunden tgl.	monatlich 175,00 €
5–6 Stunden tgl.	monatlich 190,00 €
6–7 Stunden tgl.	monatlich 205,00 €
7–8 Stunden tgl.	monatlich 220,00 €
8–9 Stunden tgl.	monatlich 235,00 €
9–10 Stunden tgl.	monatlich 250,00 €
b) Kinderbetreuung Kinder ab 3 Jahren	
3–4 Stunden tgl.	monatlich 105,00 €
4–5 Stunden tgl.	monatlich 120,00 €
5–6 Stunden tgl.	monatlich 135,00 €
6–7 Stunden tgl.	monatlich 150,00 €
7–8 Stunden tgl.	monatlich 165,00 €
8–9 Stunden tgl.	monatlich 180,00 €
9–10 Stunden tgl.	monatlich 195,00 €
c) Hortbetreuung Kinder 1 bis 4 Klasse	
1–2 Stunden tgl.	monatlich 41,00 €
2–3 Stunden tgl.	monatlich 54,00 €
3–4 Stunden tgl.	monatlich 67,00 €
4–5 Stunden tgl.	monatlich 80,00 €
5–6 Stunden tgl.	monatlich 93,00 €
6–7 Stunden tgl. in den Ferien	monatlich 106,00 €
7–8 Stunden tgl. in den Ferien	monatlich 119,00 €

- (2) Die Verpflegungskosten für die Teilnahme am Mittagessen (Essensgeld pro Mahlzeit) werden separat erhoben. Sie richten sich nach den jeweils geltenden Preisen des externen Dienstleisters.
- (3) Die monatlichen Verpflegungskosten für Getränke (Getränkegelnd) betragen pro Kind 2,00 €.
- (4) Die monatliche Gebühr für Verbrauchs- und Materialkosten (Spiel- und Bastelmaterialien) betragen pro Kind 4,00 €.
- (5) Die Gebühren für die Ferienkindbetreuung ausschließlich während der Ferienzeiten bei Buchung von:

Ferienkindbetreuung	
Schüler und Schülerinnen der 1 bis 4 Klassen der Grundschule Oberstdorf, die nicht in der Hortbetreuung (§ 5 Abs. 1c) angemeldet sind	
3–4 Stunden tgl.	wöchentlich 60,00 €
4–5 Stunden tgl.	wöchentlich 70,00 €
5–6 Stunden tgl.	wöchentlich 80,00 €
6–7 Stunden tgl.	wöchentlich 90,00 €
7–8 Stunden tgl.	wöchentlich 100,00 €

**§ 6
Staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag**

- (1) Die Benutzungsgebühr für den Besuch der kommunalen Kindertageseinrichtungen nach § 5 Abs. 1 a und b dieser Satzung reduziert sich um

den hierfür gewährten staatlichen Beitragszuschuss zur Entlastung der Familien und nach dem bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG).

- (2) Der monatliche, staatliche Beitragszuschuss wird von der monatlichen Benutzungsgebühr für den Besuch der kommunalen Kindertageseinrichtung nach § 5 Abs. 1 a und b dieser Satzung in Abzug gebracht. Ein sich eventuell errechendes Plus wird nicht an den Gebührenschildner ausgezahlt.
- (3) Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Kindertageseinrichtung alle für die Gewährung des staatlichen Zuschusses erforderlichen Nachweise unverzüglich schriftlich vorzulegen.

**§ 7
Ermäßigung**

Auf die in § 5 Abs. 1 a und b festgelegten Benutzungsgebühren bestehen folgende Ermäßigungen. Besuchen mehrere Kinder einer Familie die gleiche kommunale Kindertageseinrichtung und befinden sich in der gleichen Betreuungskategorie, erhält das zweite und jedes weitere Kind 30 % Ermäßigung auf die Benutzungsgebühren.

**§ 8
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01. September 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen vom 20.07.2016 außer Kraft.

Oberstdorf, 31.07.2020

MARKT OBERSTDORF

Klaus King, Erster Bürgermeister

51-230

SATZUNG

für die Benutzung der Kindertageseinrichtung des Markt Oberstdorf (Kindertageseinrichtungs-Satzung)

Der Markt Oberstdorf erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung.

**§ 1
Trägerschaft und Rechtsform**

- (1) Der Markt Oberstdorf betreibt folgende Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder des Markt Oberstdorf:
 - Kinderhaus „St. Nikolaus“, Färberstrasse 6, 87561 Oberstdorf
 - Kindergarten „St. Barbara“, Wasachstrasse 16, 87561 Oberstdorf
 - Hort Oberstdorf, Ludwigstrasse 8, 87561 Oberstdorf

Der Besuch ist freiwillig.

- (2) Kommunale Kindertageseinrichtungen sind:

- a) Kindergärten, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG)
- b) Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet (Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 BayKiBiG)
- c) Hort, Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet (Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayKiBiG)

- (3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder.

**§ 2
Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtungen beginnt am 1. September des Kalenderjahres und endet am 31. August des Folgejahres.

**§ 3
Personal**

- (1) Der Markt Oberstdorf stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG gewährleistet.

**§ 4
Gebühren**

Der Markt Oberstdorf erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe der Kindertageseinrichtungs- Gebührensatzung des Marktes Oberstdorf in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 5
Verpflegung**

- (1) Kinder, die die Kindertageseinrichtung ganztags bzw. über die Mittagszeit besuchen, können wahlweise in den Kindertageseinrichtungen ein Mittagessen einnehmen. Die Kosten für das Mittagessen sind neben der Kindertageseinrichtungsbenutzungsgebühr separat zu entrichten.

- (2) Die Verpflegungskosten für Getränke sind neben der Kindertageseinrichtungsbenutzungsgebühr monatlichen separat zu entrichten.

**§ 6
Elternbeitrag**

Für die Kindertageseinrichtungen sind Elternbeiträge nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu bilden (Art. 14 BayKiBiG)

**§ 7
Antrag zur Aufnahme**

- (1) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtungen erfolgt jedes Jahr für das kommende Betreuungsjahr (§ 2).
- (2) Der unverbindliche Antrag (Vorankmeldung) zur Aufnahme erfolgt schriftlich durch einen der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Das Kind soll bei der Vorankmeldung in der Einrichtung anwesend sein. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die vom Markt Oberstdorf aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z.B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe, s. Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG). Das Nachweishelf für Vorsorgeuntersuchungen, Impfausweis und ein Nachweis über das Bestehen eines Impfschutzes gegen Masern sind vorzulegen. Änderungen, insbesondere bei Sorgerecht, sind unverzüglich mitzuteilen.

**§ 8
Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung (Vorankmeldung § 7 Abs. 2) durch Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem Markt Oberstdorf und den Personensorgeberechtigten. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die vom Markt Oberstdorf aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z.B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe, s. Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG). Das Nachweishelf für Vorsorgeuntersuchungen, Impfausweis und ein Nachweis über das Bestehen eines Impfschutzes gegen Masern sind vorzulegen. Änderungen, insbesondere bei Sorgerecht, sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung und unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt.
- (3) Mit der Anmeldung/Aufnahme erkennen die Personensorgeberechtigten neben den Regelungen des Betreuungsvertrages, diese Satzung, die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung und die Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung an.
- (4) In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (5) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtungen geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als zwei Wochen sein darf.
- (6) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Kindertageseinrichtung vereinbart und ggfs. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.
- (7) Haben sich Personensorgeberechtigte für mehrere Einrichtungen gleichzeitig beworben, so erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme in Abstimmung mit weiteren Einrichtungen des Markt Oberstdorf.

§ 9

Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

- (1) Die Aufnahme von Kindern in eine kommunale Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Anzahl verfügbarer Plätze, so werden zunächst Kinder aufgenommen, die das erste Lebensjahr vollendet haben und für die ein Rechtsanspruch auf Betreuung besteht. Danach erfolgt die Aufnahme bis zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes nach folgenden Kriterien.

Aufgenommen werden

- a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 b) Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden,
 c) Kinder, deren Eltern oder alleinerziehender Elternteil erwerbstätig sind,
 d) Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden,
 e) Kinder, für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Besuch der Kindertageseinrichtung geboten ist,
 f) Kinder, je nach Altersstufen.

- (2) Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in Oberstdorf haben, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Markt Oberstdorf.
 Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet des Markt Oberstdorf benötigt wird.

- (3) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste (Vorname) eingetragen. Bei freiverwendenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe in Abs. 1.

§ 10

Ablehnung und Widerruf der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise und andere nachweispflichtige Dokumente, nicht fristgerecht bis zum letzten Termin vorgelegt werden.

- (2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.

- (3) Die Gebührenpflicht bleibt bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.
 (4) Die Ablehnung und der Widerruf erfolgen in schriftlicher Form.

§ 11

Öffnungs-, Betreuungszeit und Kernzeitregelung

- (1) Die Öffnungszeiten der kommunalen Kindertageseinrichtungen werden bedarfsgerecht vom Markt Oberstdorf festgesetzt und sind von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet, soweit ein entsprechender Bedarf besteht.

- (2) Die Kernzeit in den Kindertageseinrichtungen beträgt bei Kindern (§ 1 Abs. 2 a und b) bis zum schulpflichtigen Alter 4 Stunden pro Tag.

- (3) Aus pädagogischen Gründen sollen die Kinder (§ 11 Abs. 2) zur Gewährleistung einer täglichen Kernzeit nicht später als 8.00 Uhr in die jeweilige Kindertageseinrichtung gebracht werden.

- (4) Die Betreuungszeiten für die Schulkinder (Hort, § 1 Abs. 2 c), richten sich nach den Buchungszeiten.

- (5) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen, sowie am 24. Dezember und 31. Dezember geschlossen. Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden festgesetzt und den Personensorgeberechtigten durch Aushang in der Kindertageseinrichtung mitgeteilt.

§ 12

Inanspruchnahme von Buchungszeiten

- (1) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit 4 Stunden pro Tag (s. § 11 Abs. 2)

- (2) Die Buchungszeiten müssen die festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit sowie die Bring- und Holzzeiten in vollem Umfang einschließen.

- (3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung.

- (4) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (mindestens vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.

- (5) Grundsätzlich gelten die gebuchten Zeiten für die Dauer des Betreuungsvertrages. Änderungen in den Buchungszeiten können grundsätzlich nur mit einer Frist von drei Monaten schriftlich beantragt werden.

- (6) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen (das ist insbesondere dann der Fall, wenn an 5 Tagen und mehr im Monat die Zeit um eine halbe Stunde überschritten wird), erfolgt durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöhere Buchungsstufe.

- (7) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 13

Besuchsregelung, Abholung der Kinder

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeiten sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.

- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von Ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.

- (3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.

- (4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 16 Jahre alt sein dürfen.

- (5) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 14

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die ernsthaft erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Weitere Regelungen hierzu enthält die Benutzungsordnung.

- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

- (3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

- (4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

§ 15

Abmeldung, Kündigung, Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

- (2) Einer Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten bedarf es nicht, wenn das Kind zum Schluss des Betreuungsjahres in die Schule überwechselt.

- (3) Wenn eine Betreuung für Schulkinder durch den Hort gewünscht ist, ist ein gesonderter Betreuungsvertrag abzuschließen.

- (4) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Zu einem Zeitpunkt zwischen dem 1. Juni und dem 31. August ist eine Kündigung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, wie z.B. Änderung des Hauptwohnsitzes außerhalb von Oberstdorf möglich. Eine Kündigung zur Unterbrechung der Beitragszahlung ist nicht möglich.

§ 16

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

- a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
 b) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
 c) es länger als zwei Wochen in Folge unentschuldig fehlt,
 d) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegten Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die vereinbarten Buchungszeiten und die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
 e) das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder Gruppenarbeit behindert,
 f) das Kind einer besonderen pädagogischen Förderungen bedarf die in der Einrichtung nicht geleistet werden kann,
 g) die Benutzungsgebühren für 2 Monate nicht entrichtet wurden,
 h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen.

- (2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 14 Abs. 3 und 4 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernsthaft erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.
 (3) Der Ausschluss erfolgt in schriftlicher Form.

§ 17

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitwirkung und Mitarbeit der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollten daher regelmäßig die Elternabende und Möglichkeiten zur Sprechstunde wahrnehmen.

- (2) Elternabende werden durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegeben.

- (3) Elterngespräche finden mindestens einmal jährlich statt und werden in Absprache mit der jeweiligen Gruppenleitung terminiert.

- (4) Sprechstunden finden bei Bedarf in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung statt.

§ 18

Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Kindes und dessen Eltern erfolgt im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII und dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) gemäß den gesetzlichen Vorschriften der §§ 61 bis 68 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) i. V.m. Sozialgesetzbuch I (SGB I) und Sozialgesetzbuch X (SGB X), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie Art. 28 a BayKiBiG.

§ 19

Unfallversicherungsschutz

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (derzeit § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII).

§ 20

Haftung

- (1) Der Markt Oberstdorf haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet der Markt Oberstdorf für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Oberstdorf zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Oberstdorf nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.

- (3) Eine Haftung des Marktes Oberstdorf wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

- (4) Für Verluste, Verwechslungen oder Beschädigungen der Garderobe und der Ausstattung (Hilfsmittel und Wertgegenstände) der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Sachgegenstände wie z.B. Spielzeug oder Fahrräder.

§ 21

Begriffsbestimmungen

Personensorgeberechtigte (Sorgeberechtigte) im Sinne dieser Satzung sind die Personen, denen nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 1626 ff) die Personensorge zusteht.

§ 22

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 01. September 2006 außer Kraft.

Oberstdorf, 31.07.2020

MARKT OBERSTDORF

Klaus King, Erster Bürgermeister 51-231

SATZUNG**für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der OBERSTDORF BIBLIOTHEK des Marktes Oberstdorf**

Der Markt Oberstdorf erlässt aufgrund von Artikel 23 Satz 1 i. V.m. Artikel 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung.

§ 1

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek werden, folgende Jahresgebühren erhoben:
 a) Erwachsene 22,00 Euro
 b) Familien und Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen/-partner (im gleichen Haushalt) 25,00 Euro
 c) Azubis, Studierende, Bundesfreiwilligenbedienstete, Wehrdienstleistende 11,00 Euro
 d) Kinder und Vollzeitschülerinnen / Vollzeitschüler frei
 e) Lehrerinnen / Lehrer, Erzieherinnen / Erzieher und Pflegerinnen / Pfleger der Oberstdorfer Schulen und Kindergärten frei
- (2) Für die Ausstellung eines Benutzerausweises:
 a) Erstaussstellung 1,00 Euro
 b) Ersatzaussstellung 5,00 Euro
- (3) Ausleihgebühr pro Medium
 a) Mit Allgäu-Walser-Card oder Oberstdorferinnen / Oberstdorfer mit Hauptwohnsitz 2,00 Euro
 b) Ohne Allgäu-Walser-Card 3,00 Euro
 c) Internetzugang frei
 d) Vorbestellung entliehener Medien frei
 e) Fernleihe: In der OBERSTDORF BIBLIOTHEK können nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze über den deutschen Leihverkehr beschaffen werden. Für die Fernleihe ausgeschlossen sind: Romane, Hobbyliteratur, Loseblattsammlungen und Bücher, die unter 20,- Euro im Buchhandel erhältlich sind. Mit einer Beschaffungszeit von bis zu ca. 14 Tagen muss gerechnet werden.

Die Versandkosten trägt die Leserin / der Leser, ebenso eine Bearbeitungsgebühr von 2,- Euro pro Titel. Die Bestellung erfolgt in der OBERSTDORF BIBLIOTHEK.

§ 2

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anmeldung und Entleihung von Medien.

- (2) Die Gebührenschuld wird in voller Höhe mit der Anmeldung der Jahresgebühr für 12 Monate fällig.

§ 3

Versäumnisentgelt, Mahngebühr

- (1) Für Bücher und Medien, die mit Ablauf der Leihfrist nicht zurückgebracht sind, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten.

- (2) Das Versäumnisentgelt beträgt bei Überschreitung der Ausleihfrist je Medieneinheit 1,- Euro pro angefangene Woche der Säumnis. Die Mahngebühr beträgt pro schriftliche Mahnung 5,- Euro.

- (3) Kinder und Vollzeitschülerinnen/Vollzeitschüler bezahlen keine Mahngebühr.

§ 4

Gebührenerstattung, Abmeldung

- (1) Rückwirkend werden keine Gebühren nach §§ 1 und 3 erstattet.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung für die OBERSTDORF BIBLIOTHEK tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.09.2015 außer Kraft.

MARKT OBERSTDORF

Oberstdorf, 31.07.2020

Klaus King, Erster Bürgermeister 51-232

SATZUNG**für die Benutzung der OBERSTDORF BIBLIOTHEK des Marktes Oberstdorf**

Der Markt Oberstdorf erlässt auf Grund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Benutzungsatzung.

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Markt Oberstdorf betreibt die „OBERSTDORF BIBLIOTHEK“, Rubinger Straße 8, 87561 Oberstdorf als gemeinnützige, öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 der GO.

- (2) Die Bibliothek dient durch die Bereitstellung von Medien und durch ihre Informationsvermittlung dem kulturellen Leben der Gemeinde, sowie der allgemeinen Information, der Fort-, Aus- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang und Mitteilung im „Oberstdorfer“ und auf der Homepage des Marktes Oberstdorf bekannt gemacht.

§ 3

Nutzung und Ausleihberechtigung

- (1) Berechtigt zur Ausleihe von Medien und / oder zur Nutzung der Onleihe ist Jedermann, insbesondere alle Einwohnerinnen / Einwohner sowie Schülerinnen / Schüler und Gäste des Marktes Oberstdorf.
 (2) Die Nutzung der Bibliothek ist im Rahmen einer Jahresmitgliedschaft oder als Einzelausleihe möglich. Diese bietet sich insbesondere für Kur- und Urlaubsgäste an.
 (3) Die Jahresmitgliedschaft berechtigt zur Ausleihe von Medien und zur Nutzung der Onleihe.
 (4) Für jede Nutzerin / jeden Nutzer ist eine Anmeldung und eine damit einhergehende Speicherung von personenbezogenen Daten notwendig.
 (5) Für die Ausleihe von Medien und / oder der Nutzung der Onleihe im Rahmen der Jahresmitgliedschaft und der Einzelausleihe ist eine Ausleihberechtigung nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften erforderlich.

§ 4

Anmeldung

- (1) Unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines vergleichbaren Dokumentes wird für jeden Nutzenden bei der erstmaligen Nutzung der Bibliothek ein Anmeldeformular angelegt, das bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren auch von einer gesetzlichen Vertreterin / einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben ist; juristische Personen melden sich durch einen schriftlichen Antrag ihres Vertretungsbvollmächtigten an.
 (2) Änderungen der personenbezogenen Daten (Adressdaten bei Umzug, Namensänderung bei Heirat etc.) sind vom Benutzer unverzüglich anzugeben.
 (3) Alle Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Es gelten die Datenschutzbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.
 (4) Im Rahmen der Anmeldung muss sich die Nutzerin / der Nutzende durch seine Unterschrift zur Einhaltung der Bibliothekssatzung verpflichten.

§ 5

Benutzerausweis/ Lesekonto

- (1) Jede Benutzerin / jeder Benutzer mit Jahresmitgliedschaft, Kinder und Vollzeitschülerinnen / Vollzeitschüler sowie Lehrerinnen / Lehrer, Erzieherinnen / Erzieher und Pflegerinnen / Pfleger der Oberstdorfer Schulen und Kindergärten erhalten nach Anmeldung einen Leseausweis. (2) Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum des Marktes Oberstdorf. Der Verlust des Leseausweises ist der Bibliothek unverzüglich zu melden.
 (3) Der Nutzende bzw. die gesetzliche Vertretung haftet für Schäden, die durch Verlust oder Missbrauch des Leseausweises entstehen.

§ 6

Ausleihe und Onleihe

- (1) Die Ausleihe und Nutzung von analogen Medien der Bibliothek ist nur gegen Vorlage des Leseausweises möglich.
 (2) Mit dem Leseausweis erhält der Nutzende den Zugang zu seinem Lesekonto, das elektronisch geführt wird und für die Nutzerin / den Nutzer unter <https://webopac.winbiap.de/oberstdorf/index.aspx> einsehbar ist. Zugleich erhalten Nutzerinnen/Nutzer über 18 Jahre mit dem Leseausweis eine Zugangsberechtigung für die Onleihe <https://www2.onleihe.de>
 (3) Über das Lesekonto können analoge Medien durch den Nutzenden selbst vorgemerkt oder die Leihfrist verlängert werden. Durch eine andere Nutzerin / einen anderen Nutzer vorgemerkte Medien sind von einer Verlängerung ausgeschlossen.
 (4) Digitale Medien wie ebooks, epapers und eaudios können über den Onleiheverbund eMedienBayern ausgeliehen werden. Es gelten die Allgemeinen Benutzungsbedingungen der divibib GmbH für das digitale Ausleihen von Inhalten aus der „Onleihe“ und den Zugang zu E-Learning-Angeboten und sonstigen Inhalten von Drittanbietern über die „Onleihe“. Diese sind als Anlage I dieser Satzung beigelegt.
 (5) Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie für Schülerinnen und Schüler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, aber Vollschülerinnen / Vollschüler sind, ist der Benutzerausweis für die Onleihe aus Gründen des Jugendschutzes sowie aus datenschutzrechtlichen Gründen gesperrt.
 (6) Begrenzung der Medienanzahl pro Nutzerin bzw. Nutzer / Familie: Die Bibliothek kann den Umfang der analogen und digitalen Medien begrenzen. Wenn der Nutzende mehr als 2 aktuell sehr nachgefragte Medien ausleihen will, kann gegebenenfalls eine individuelle (kürzere) Leihfrist vereinbart werden.

§ 7

Leihfrist und Rückgabe

- (1) Leihfrist: Die Leihfrist beträgt für Bücher, Hörbücher und Zeitschriften 3 Wochen, für digitale Medien (DVDs u. ähnliches) 1 Woche. Aktuelle Zeitschrifteneinzelhefte können nur im Bereich der Bibliothek genutzt werden.
 (2) Rückgabe: Der Leihgegenstand ist spätestens am Tag des Ablaufs der Leihfrist unaufgefordert bei der OBERSTDORF BIBLIOTHEK zurückzugeben. Bei Überschreiten der Leihfrist entsteht für die Benutzerin / den Benutzer, unabhängig von einer Mahnung, ein Versäumnisentgelt nach den Bestimmungen der Gebührensatzung.
 (3) Verlängerung: Die Leihfrist kann vor Ablauf der Leihfrist höchstens zweimal um jeweils 3 Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung kann auch telefonisch oder per E-Mail angefragt werden. DVDs und Zeitschriften sind von einer

Verlängerung ausgenommen. Bereits in Mahnung befindliche Medien werden nicht verlängert.

- (4) Vormerkung: Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Benutzerin / der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorgemerkte Medium zur Abholung bereit liegt. Wird ein zurückgelegtes Medium nicht innerhalb einer Frist von einer Woche abgeholt, kann die Bibliothek anderweitig darüber verfügen.
 (5) Verzug: Ist die Benutzerin / der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat sie / er geschuldete Gebühren oder Kosten nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien entliehen.

§ 8

Ausleihbedingungen

- (1) Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet,

- vor der Ausleihe die Medien auf Vollständigkeit und erkennbare Mängel zu überprüfen und diese Mängel dem Bibliothekspersonal bekannt zu machen,

- entliehene Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung gelten auch Eintragungen jeder Art, wie Anstreichungen, Randvermerke und Berichtigungen von Fehlern, sowie Knicken von Blättern, Tafeln und Karten.

- entliehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

- (2) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
 (3) Der Verlust entliehener Medien muss der Bibliothek unverzüglich angezeigt werden.
 (4) Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe muss die Nutzerin / der Nutzer Ersatz leisten. Dabei steht es im Ermessen der Bibliothek, Wertersatz in Geld oder ein Ersatzexemplar zu verlangen bzw. eine Reproduktion oder ein anders gleichwertiges Werk beschaffen zu lassen. Für die Instandsetzung beschmutzter oder sonst beschädigter Medien trägt die Nutzerin / der Nutzer die Kosten.
 (5) Für die auf Grund dieser Satzung entstehende Ersatzpflicht von Kindern oder Jugendlichen unter 18 Jahren haften die gesetzlichen Vertreter.

§ 9

Verhaltensregeln für Besucher und Benutzer

- (1) Besucherinnen / Besucher und Benutzerinnen / Benutzer sind verpflichtet das Bibliotheksgut und alle Einrichtungsgegenstände sorgfältig zu behandeln;
 (2) Besucherinnen / Besucher und Benutzerinnen / Benutzer haben sich entsprechend einer für Bibliotheken angemessenen Art und Weise zu verhalten, indem sie insbesondere Rücksicht aufeinander nehmen und Ruhe wahren, sodass andere Besucherinnen / Benutzer nicht gestört werden. Mäntel und ähnliche Bekleidungsstücke, Taschen etc. sowie Schirme und andere größere Gegenstände sind vor dem Betreten der Bibliothek an den dafür bestimmten Stellen in Verwahrung zu geben.
 (3) Es ist nicht gestattet, Essen oder Getränke in die Bibliothek mitzubringen.
 (4) Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde.
 (5) Beachtung strafrechtlicher Vorschriften: Die Benutzerin / der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu nutzen.
 (6) Die Benutzerin / der Benutzer verpflichtet sich, die Schäden und Medien der Bibliothek entstehen. Dies gilt auch bei Weitergabe seiner Zugangsbechtigung an Dritte.
 (7) Technische Nutzungseinschränkungen: Es ist nicht gestattet, Änderungen an den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbstständig zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren.

§ 10

Ausschluss von der Benutzung

- Verstoßen Besucherinnen / Besucher und Benutzerinnen / Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung, Aufforderungen des Bibliothekspersonals oder ist sonst durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so kann die Benutzerin / der Benutzer vorübergehend oder dauernd, teilweise oder ganz von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstehenden Verpflichtungen der Benutzerin / des Benutzers bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen. Dem Benutzenden stehen Schadenersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

§ 11

Haftung der Bibliothek

- (1) Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in die Bibliothek mitgebracht werden. Insbesondere für Geld und Wertsachen haftet die Bibliothek nicht.
 (2) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbeliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.
 (3) Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software sowie auf die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

§ 12

Benutzungsgebühren / Säumnisentgelt / Mahngebühren

- (1) Für die Ausstellung des Leseausweises sowie die Ausleihe (Benutzungs-) werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die OBERSTDORF BIBLIOTHEK erhoben.
 (2) Die Ausleih- (Benutzungs-) gebühr wird als Jahresgebühr bei Anmeldung fällig.
 (3) Bei Nutzerinnen / Nutzern ohne Jahresmitgliedschaft werden für die Ausleihe medienbezogenen Gebühren erhoben.
 (4) Werden Bücher und / oder Medien nicht fristgerecht zurückgegeben so entsteht ein Säumnisentgelt.
 (5) Ist eine Aufforderung zur Rückgabe der Bücher und / oder Medien erforderlich wird eine Mahngebühr erhoben.
 (6) Die einzelnen Gebührentatbestände sind in der Gebührensatzung für die OBERSTDORF BIBLIOTHEK geregelt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2015 außer Kraft.

MARKT OBERSTDORF

Oberstdorf, 31.07.2020

Klaus King, Erster Bürgermeister

51-233